

## Richtlinien für die Förderung des Sports im Landkreis Freyung-Grafenau (Stand Februar 2024)

### 1. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert der Landkreis Freyung-Grafenau den Breitensport und unterstützt den Leistungssport. Die Bedeutung des Sportes für die Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinnvolle Gestaltung der Freizeit bildet die Grundlage für den Einsatz von Finanzhilfen. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive sportliche Betätigung eröffnet und der Breitensport angemessen unterstützt werden. Der Schwerpunkt liegt bei der aktiven Jugendarbeit.

### 2. Nachrang der Förderung

Der Landkreis Freyung-Grafenau gewährt zur ausschließlichen Verringerung der Eigenleistung des Trägers Hilfen subsidiär, die nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen dürfen. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmeträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (Land, Gemeinde, Dachverband, Fachverbände) genutzt und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen.

### 3. Der Landkreis Freyung-Grafenau gewährt für folgende Vorhaben von Sportvereinen und Schützenvereinen bzw. deren Beteiligungsgesellschaften im Landkreis Zuschüsse:

#### 3.1 Baumaßnahmen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)

Nachdem die baulichen Investitionen z. B. in Sportplätze und Vereinsheime (nicht kommerziell genutzt) zum überwiegenden Teil der Jugend dienen, will der Landkreis Freyung-Grafenau auch weiterhin eine Förderung solcher Maßnahmen übernehmen.

Verpflegungsräume werden nicht gefördert.

Der Zuschuss errechnet sich aus den von der Regierung bzw. vom BLSV und BSSB (für Landesmittel) festgestellten zuwendungsfähigen Kosten. Grundvoraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind:

1. Mitgliedschaft in einem Landesdachverband oder einer vergleichbaren Organisation
2. Trägerschaft für die Maßnahme beim Verein
3. Vorliegen der Baugenehmigung
4. Eigentum bzw. Miet- oder Pachtvertrag grundsätzlich für mindestens 25 Jahre (die Laufzeit beginnt nach Fertigstellung der Maßnahme)

Den Investitionen wird der Vomhundertsatz zugrunde gelegt, der dem Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 27 Jahre an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins entspricht. Davon wiederum werden 10 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuschuss des Landkreises gewährt. Im Höchstfall erbringt der Landkreis einen Zuschuss von 15.000 €.

Die Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage der Rechnungen nachzuweisen. Liegt für ein Vorhaben ein Verwendungsnachweis für Bund oder Land vor, bedarf es keines besonderen Nachweises für die Landkreiszuzwendung.

### **3.2 Sportgeräte und Spitzensportförderung**

Die Anschaffung von Sportgroßgeräten und Platzpflegegeräten wird einmalig mit einem Betrag von max. 12.500 € in einen Zeitraum von 5 Jahren und nur in Verbindung mit Nachwuchsarbeit bei Kaderathleten (Angehörige der deutschen Nationalmannschaft in der jeweiligen Sportart) gefördert. Dabei sollen nur für Vereine mit Spitzensportlern bis zu einem Alter von 23 Jahren gezielt finanzielle Mittel eingesetzt werden. Entsprechendes gilt auch für einmalige Zuschüsse der Nachwuchsarbeit in Verbindung mit Leistungssportförderung bei Kaderathleten. Grundvoraussetzung für die Bezuschussung von Kaderathleten ist jedoch eine ausreichende Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im Bereich Sport; die Förderung nach 3.3 ist vorrangig.

Nicht gefördert werden Sportgroßgeräte von Vereinen ohne Nachwuchsarbeit bei Kaderathleten und persönliche Ausrüstungsgegenstände. Auf die Richtlinien des Freistaats Bayern bzw. des BLSV wird verwiesen.

### **3.3 Förderung der Jugendarbeit**

Der Landkreis Freyung-Grafenau fördert die außerschulische Jugendarbeit in Sportvereinen durch einen jährlichen, finanziellen Zuschuss in Form einer Landkreis-Vereinspauschale.

Die Vereinspauschale ist eine freiwillige Leistung des Landkreises; der Kreisausschuss entscheidet jährlich im Benehmen mit dem Sportbeirat über den Zuschuss, ob und in welchem Gesamtumfang die Vereinspauschale für die jugendlichen Sportler gewährt wird. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass der Kreistag generell jährliche Mittel hierfür bereitstellt.

Der Förderbetrag wird durch ein Punktesystem errechnet. Jedes dem Verein zum Jahresende angehörige Mitglied bis einschließlich 26 Jahre sowie Mitglieder mit Behinderung werden mit 10 Punkten bewertet, die im Dachverband (BLSV, BVS Bayern, BSSB, OSB) zum 31.12. eines Jahres gemeldet sind. Hinzu gerechnet werden alle zum 01.03. jeden Jahres gültige Übungsleiterlizenzen, die dem Verein zum Jahresbeginn zur Verfügung stehen. Die Bewertung der einzelnen Lizenzen wird nach den Kriterien werden auf Grundlage der gültigen Richtlinie zur staatlichen Vereinspauschale vorgenommen. Eine Übungsleiterlizenz kann auf zwei Vereine aufgeteilt werden und wird dann je zur Hälfte gewichtet. Die Übungsleiterlizenzen sind im Original oder in Kopie vorzulegen. Eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen, die 4 v.H. der Gesamtmitgliederzahl des Vereins übersteigen, bleiben unberücksichtigt. Die Summe der Punkte ergibt die Mitgliedereinheiten des Vereins. Abweichend davon können Lizenzen bis zu sechs Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins angerechnet werden, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vereins unter 27 Jahre alt sind. Hat der Verein mehr als 60 Prozent Mitglieder unter 27 Jahren, können Trainer- und Übungsleiterlizenzen von bis zu acht Prozent der Gesamtmitgliederzahl angerechnet werden.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine dividiert und so die Fördereinheit errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt. Dieser Betrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Eine Förderung unter 50,- € wird nicht gewährt (Bagatellgrenze).

Die Antragstellung zur Landkreispauschale erfolgt automatisch mit der Abgabe des Antrags zur Vereinspauschale am 01.03. jeden Jahres und ist beim Landkreis Freyung-Grafenau zu beantragen (Ausschlussfrist). Eine separate Antragsstellung zur Landkreis-Vereinspauschale ist somit nicht erforderlich.

Diese Richtlinie für die Förderung des Sports im Landkreis Freyung-Grafenau ist in Übereinstimmung mit den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) ausgerichtet.

### **3.4 Behindertensportförderung**

Wird durch die Investition auch die Ausübung von Behindertensport ermöglicht und aufgenommen, können zur regulären Förderung zusätzlich bis zu 5 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuschuss des Landkreises gewährt werden. Im Höchstfall erbringt der Landkreis dafür einen Zuschuss von 10.000 €.

### **3.5 Förderung von grenzüberschreitenden Sportprojekten und -veranstaltungen**

Vereinen im Landkreis Freyung-Grafenau können für grenzüberschreitende Sportprojekte und Sportveranstaltungen im Raum der Donau-Moldau-Region Fördermittel von bis zu 1.000,- € im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden. Grundvoraussetzungen für den Zuschuss sind,

1. Dass nicht ausreichend Fördermittel aus anderen Förderprogrammen (z. B. über EUREGIO) zur Verfügung stehen.
2. In ausreichendem Umfang Haushaltsmittel im Bereich Sport zur Verfügung stehen.
3. Eine nachhaltige grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erwarten sein, muss.

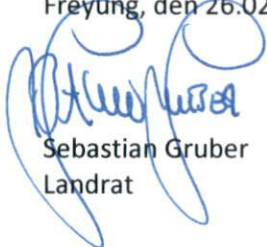
### **4. Freiwilligkeit der Leistungen**

Zuwendungen des Landkreises nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.02.2024 und ersetzen die bisherigen Richtlinien.

Landratsamt Freyung-Grafenau  
Freyung, den 26.02.2024



Sebastian Gruber  
Landrat